

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf behandelt einzelne Änderungen des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 603, 800), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1557).

B. Lösung

1. Im mittleren Dienst soll die Ausbildungszeit auf zwei Jahre und die darin enthaltene Zeit der fachtheoretischen Ausbildung auf sechs Monate verlängert werden.

Im gehobenen Dienst sollen die bisherigen Lehrgänge durch Fachstudien von achtzehnmonatiger Dauer ersetzt werden; die übrige Ausbildungszeit dient der fachpraktischen Ausbildung.

Im höheren Dienst sollen die ergänzenden Lehrgänge an der Bundesfinanzakademie auf mindestens vier Monate ausgedehnt werden.

2. Außerdem werden einzelne Vorschriften des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes an die neugefaßte Bundeslaufbahnverordnung und an die Entwicklungen im allgemeinen Bildungswesen angepaßt.

C. Alternativen

Es wird auf die Stellungnahme der Bundesregierung verwiesen.

D. Kosten

Der Bund wird durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Den Ländern werden aufgrund der Verlängerung der Studien- bzw. Lehrgangszeiten, insbesondere durch die Erweiterung der Bildungseinrichtungen der Steuerverwaltung sowie durch vermehrten Bedarf an qualifizierten Lehrkräften, Kosten erwachsen. Die bisherigen Kosten für die lehrgangsmäßige Unterrichtung werden sich schätzungsweise verdoppeln. Die Gesamtkosten für die Länder lassen sich nicht abschätzen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) — 221 08 — Ste 3/74

Bonn, den 4. Februar 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 398. Sitzung am 9. November beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I**Änderung
des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes**

Das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 603, 800), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 1557), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Ausbildung der Beamten der Steuerverwaltung der Länder.

(2) Nach diesem Gesetz bestimmen sich in der Steuerverwaltung der Länder auch

1. die Eingangsvoraussetzungen für die Laufbahnbewerber des einfachen, des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes,
2. der Aufstieg in höhere Laufbahnen,
3. die Einarbeitung der Beamten des höheren Dienstes in die Aufgaben ihrer Laufbahn und
4. die Fortbildung der Beamten.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des einfachen Dienstes kann eingestellt werden, wer eine Hauptschule mit Erfolg besucht hat oder einen entsprechenden Bildungsstand nachweist.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Er kann in besonderen Einzelfällen verlängert werden, wenn der Beamte das Ziel des Vorbereitungsdienstes nicht erreicht oder die Ausbildung wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen unterbrochen hat.“

c) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst können auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(4) Eine Prüfung ist nicht abzulegen.“

„§ 3

Mittlerer Dienst

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des mittleren Dienstes kann eingestellt werden, wer eine Realschule mit Erfolg besucht hat oder einen entsprechenden Bildungsstand nachweist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wer eine Hauptschule mit gutem Erfolg besucht und eine für die Ausbildung förderliche Lehre erfolgreich abgeschlossen hat oder das Abschlußzeugnis des Grundlehrgangs für mittlere Verwaltungsberufe an einer Bundeswehrfachschule oder des Grundlehrgangs an einer Grenzschutzfachschule besitzt.

(3) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre; davon entfallen sechs Monate auf eine fachtheoretische Ausbildung an einer Bildungsstätte für Steuerbeamte. § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Nach erfolgreichem Vorbereitungsdienst ist die Laufbahnprüfung abzulegen. Wer die Laufbahnprüfung nicht besteht, kann sie einmal wiederholen.

(4) Auf den Vorbereitungsdienst können bis zu sechs Monaten angerechnet werden

1. Zeiten einer beruflichen Tätigkeit bei Angestellten, wenn sie mindestens fünf Jahre in der Steuerverwaltung mit Aufgaben beschäftigt waren, die denen von Beamten des mittleren Dienstes entsprechen,
2. Zeiten einer anderen fünf Jahre übersteigenden beruflichen Tätigkeit, bei der für die Ausbildung förderliche praktische und theoretische Kenntnisse erworben worden sind.

Eine Anrechnung auf die fachtheoretische Ausbildung ist ausgeschlossen.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Gehobener Dienst

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen Dienstes kann eingestellt werden, wer die Hochschulreife oder die Fachhochschulreife besitzt oder einen entsprechenden Bildungsstand nachweist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann mit Zustimmung der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde (oberste Landesbehörde) in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wer

1. sechs Klassen einer öffentlichen oder staatlich anerkannten höheren Lehranstalt oder
2. eine Realschule

mit Erfolg besucht hat oder einen entsprechenden Bildungsstand nachweist und ein zweijähriges Praktikum abgeleistet hat. § 3 Abs. 2 letzter Satzteil gilt entsprechend.

(3) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. Er besteht aus Fachstudien von achtzehnmonatiger Dauer und einer fachpraktischen Studienzeit. § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Im Anschluß an den ersten Studienabschnitt ist eine Zwischenprüfung, nach erfolgreichem Vorbereitungsdienst ist die Laufbahnprüfung abzulegen. Wer eine Prüfung nicht besteht, kann sie einmal wiederholen.

(4) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Fachhochschule, das geeignet ist, die für die Laufbahn erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, bis zu zwölf Monaten angerechnet werden. In den Fällen des Satzes 1 ist die Zwischenprüfung nicht abzulegen, wenn der Beamte das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, mit einer Hochschul- oder Fachhochschulprüfung abgeschlossen hat.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die einleitenden Worte des Absatzes 1 erhalten folgende Fassung:

„Als Beamter der Laufbahn des höheren Dienstes kann eingestellt werden,“.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beamten sind in die Aufgaben des höheren Dienstes der Steuerverwaltung einzuarbeiten. Die Einarbeitungszeit beträgt achtzehn Monate. Sie besteht aus ergänzenden Lehrgängen an der Bundesfinanzakademie von insgesamt mindestens viermonatiger Dauer und einer praktischen Einweisung. Auf die praktische Einweisung können Zeiten einer förderlichen beruflichen Tätigkeit in der Steuerverwaltung bis zu sechs Monaten angerechnet werden. Der erfolgreiche Abschluß der Einführung ist festzustellen.“

- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Fortbildung der Beamten des höheren Dienstes wird durch regelmäßige Lehrveranstaltungen an der Bundesfinanzakademie gefördert.“

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Aufstieg in höhere Laufbahnen

(1) Beamte des einfachen und des mittleren Dienstes, die sich mindestens im ersten Beför-

derungsamt befinden, können zur nächsthöheren Laufbahn zugelassen werden, wenn ihre Eignung, Befähigung und fachliche Leistung dies rechtfertigen; sie werden nach Absatz 2 oder 3 in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt.

(2) Die Einführungszeit der zur Laufbahn des mittleren Dienstes zugelassenen Beamten dauert zwei Jahre; davon entfallen sechs Monate auf eine fachtheoretische Ausbildung an einer Bildungsstätte für Steuerbeamte. Die Einführungszeit kann in besonderen Einzelfällen verlängert werden, wenn der Beamte das Ziel der Einführung nicht erreicht oder die Einführung wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen unterbrochen hat. Nach erfolgreicher Einführung ist die Laufbahnprüfung abzulegen; § 3 Abs. 3 letzter Satz gilt entsprechend.

(3) Die Einführungszeit der zur Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassenen Beamten dauert drei Jahre; sie besteht aus Fachstudien von achtzehnmonatiger Dauer und einer fachpraktischen Studienzeit. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Im Anschluß an den ersten Studienabschnitt ist eine Zwischenprüfung, nach erfolgreicher Einführung ist die Laufbahnprüfung abzulegen; § 4 Abs. 3 letzter Satz gilt entsprechend.

(4) Beamte des gehobenen Dienstes können zur Laufbahn des höheren Dienstes zugelassen werden, wenn

1. ihre Eignung, Befähigung und fachliche Leistung dies rechtfertigen und sie
2. höchstens 58 Jahre alt sind und
3. sich mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe 12 der Besoldungsordnung A befinden.

Sie sind zwei Jahre in die Aufgaben der neuen Laufbahn einzuführen. Die Einführungszeit kann insoweit gekürzt werden, als die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben. Der erfolgreiche Abschluß der Einführung ist durch die nach Landesrecht zuständige Stelle festzustellen.“

7. In § 7 werden das Wort „Laufbahnbewerber“ durch das Wort „Beamte“ und das Wort „fachwissenschaftlichen“ durch das Wort „ergänzenden“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Gliederung des Vorbereitungsdienstes und der Einführungszeit,“

- b) In Nummer 2 werden hinter dem Wort „Unterweisungen“ die Worte „sowie der Einweisung und Einführung“ eingefügt.

c) In Nummer 3 werden hinter dem Wort „Gestaltung“ die Worte „und Inhalte“ eingefügt; das Wort „Prüfung“ wird durch das Wort „Studien“ ersetzt.

d) Hinter Nummer 3 werden folgende neue Nummern 4 bis 6 eingefügt:

„4. die Verlängerung des Vorbereitungs-
dienstes und der Einführungszeit (§ 6) in
besonderen Einzelfällen,

5. die Prüfungsanforderungen und Prü-
fungsverfahren,

6. die berufspädagogische Förderung der
Lehrenden,“

e) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden
Nummern 7 bis 9.

f) In Nummer 7 werden die Worte „obersten
Finanzverwaltungsbehörden der Länder“
durch die Worte „oberste Landesbehörden“
ersetzt; hinter dem Wort „Ausbildung“ wer-
den ein Komma gesetzt und die Worte „der
Fortbildung“ eingefügt.

g) In Nummer 8 werden die Worte „Lehrer der
Finanzschulen“ durch die Worte „Lehrenden
der Bildungsstätten für Steuerbeamte“ er-
setzt.

•

9. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Anwendung des Gesetzes

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist
erstmalig auf Bewerber anzuwenden, die nach
dem 31. Dezember 1973 die Ausbildung oder
Einführung beginnen.“

10. In § 10 werden die Worte „des § 12 Abs. 1 und“
gestrichen.

A r t i k e l I I

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Auf Beamte, die ihre Ausbildung oder Einführung
vor dem 1. Januar 1974 begonnen haben, sind das
Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz vom 16. Mai 1961
(Bundesgesetzbl. I S. 603, 800), zuletzt geändert durch
das Gesetz zur Änderung des Deutschen Richter-
gesetzes vom 10. September 1971 (Bundesgesetzbl. I
S. 1557) und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Steuerbeamten vom 30. April 1962 (Bundes-
gesetzbl. I S. 245) weiter anzuwenden.

§ 2

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt,
das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz in seiner
neuen Fassung bekanntzumachen und dabei Unstim-
migkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1
des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1953
(Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechts-
verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes er-
lassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des
Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Ver-
kündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A.

Allgemeines

Die Ausbildung der Nachwuchskräfte für die Steuerverwaltung der Länder bestimmt sich gegenwärtig nach dem Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (StBAG) vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 603, 800), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1557), und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (APO) vom 30. April 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 245).

Die Erfahrungen haben gezeigt, daß das bestehende Ausbildungswesen der Steuerverwaltung, wie es seine Ausprägung in diesen bundeseinheitlich geltenden Rechtsvorschriften gefunden hat, die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit erreicht hat. Erweiterungen der gesetzlichen Aufgabenbereiche der Landesfinanzbehörden und erhöhte Anforderungen an die Steuerbeamten zwingen nunmehr dazu, Ausbildungsleistung der Verwaltung und Ausbildungseffektivität zu steigern, um die Funktionsfähigkeit der Steuerverwaltung auch weiterhin zu gewährleisten. Unabhängig hiervon würde bei weiterem Zuwarten auch die Gefahr bestehen, daß die berufliche Bildung der Steuerbeamten demnächst in mehreren Ländern hinter der der anderen Landesbeamten zurückbleibt.

In Baden-Württemberg z. B. ist die fachwissenschaftliche Ausbildung der Beamten des gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienstes des Landes und der Kommunen, des gehobenen Verwaltungsdienstes in der Versorgungsverwaltung und des gehobenen Verwaltungsdienstes in der Rentenversicherung seit 1. April 1973 in den Fachhochschulbereich überführt. In anderen Bundesländern zeichnen sich ähnliche Entwicklungen ab.

Die Steuerbeamten können an den geplanten oder bereits verwirklichten Neuregelungen nicht teilnehmen, da den Ländern insoweit die Gesetzgebungskompetenz fehlt und das geltende Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz ein Fachstudium nicht kennt.

Der Entwurf trägt diesen Umständen Rechnung. Zunächst sollen der Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren Dienstes und die theoretische Ausbildung für die Laufbahn des mittleren und des gehobenen Dienstes sowie die ergänzenden Lehrgänge der Beamten des höheren Dienstes während der Einarbeitungszeit an der Bundesfinanzakademie verlängert und inhaltlich verbessert werden.

Die grundlegende Neuordnung der Vorbildung und Ausbildung der Steuerbeamten muß einem späteren Zeitpunkt vorbehalten bleiben. Sie ist Teil der gesamtheitlichen Reform des Berufsordnungsrechts des öffentlichen Dienstes. Dementsprechend soll das geltende Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz nur inso-

weit geändert werden, als es gegenwärtig unbedingt erforderlich ist. Über die Mindestanforderungen für eine Intensivierung der Ausbildung hinaus sieht der Entwurf deshalb nur eine Anpassung einzelner Vorschriften des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes an die Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamten (Bundeslaufbahnverordnung — BLV) vom 27. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 422) sowie Änderungen redaktioneller Art vor.

B.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes)

Artikel 1 enthält die Änderungen der §§ 1 bis 10 StBAG.

Zu Nummer 1 (§ 1 StBAG)

§ 1 soll neu gefaßt werden, da die geltende Vorschrift unübersichtlich ist und sprachliche Ungenauigkeiten enthält. Durch die Fassung des § 1 Abs. 2 Nr. 1 soll sichergestellt werden, daß die im Gesetz festgelegten Eingangsvoraussetzungen nur für Laufbahnbewerber gelten, die Einstellung anderer Bewerber im Sinne des § 16 des Beamtenrechtsrahmengesetzes also nicht ausgeschlossen ist. Damit wird dem laufbahnpolitisch bedeutsamen Gedanken des Austausches von Personal zwischen Wirtschaft und Verwaltung Rechnung getragen und eine Isolierung der Steuerverwaltung vermieden.

Zu Nummer 2 (§ 2 StBAG)

Buchstabe a

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die entsprechende Vorschrift des § 14 Abs. 1 BLV bzw. § 13 BRRG.

Buchstabe b

Es hat sich in der Praxis als nötig erwiesen, den Vorbereitungsdienst zur Vermeidung von Härten in besonderen Einzelfällen zu verlängern. Die Regelung der Einzelheiten soll einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorbehalten bleiben.

Buchstabe c

Absatz 3, der neu eingefügt werden soll, eröffnet die Möglichkeit, Dienstzeiten im öffentlichen Dienst auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen. Die vorgeschlagene Regelung, für die ein dienstliches Bedürfnis besteht, erlaubt es, den Vorbereitungsdienst bei entsprechenden Vordienstzeiten ganz entfallen zu lassen. Sie deckt sich sachlich mit der Vorschrift des § 15 Abs. 2 BLV.

Durch einen neuen Absatz 4 soll die bisher in § 11 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (APO) vom 30. April 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 245) enthaltene Bestimmung aus systematischen Gründen in das Gesetz übernommen werden.

Zu Nummer 3 (§ 3 StBAG)

Die bisherigen Mittelschulen werden seit geraumer Zeit als Realschulen bezeichnet. Der Vorschlag zur Neufassung der Vorschrift berücksichtigt diese Änderung. Auf die Mindestaltersgrenze bei der Einstellung soll in Übereinstimmung mit der Bundeslaufbahnverordnung verzichtet werden, da sie entbehrlich ist.

Von der Vorschaltung eines sog. Praktikums soll künftig abgesehen werden, da diese Einrichtung für den mittleren Dienst keine Bedeutung erlangt hat. Auf Grund der vorgeschlagenen Neufassung des Absatzes 2 können künftig auch Bewerber unmittelbar in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, die nach einem guten Hauptschulabschluß eine für die Ausbildung förderliche Lehre erfolgreich beendet haben oder das Abschlußzeugnis des Grundlehrgangs für mittlere Verwaltungsberufe an einer Bundeswehrfachschule oder des Grundlehrgangs an einer Grenzschutzfachschule besitzen.

Die Praxis hat gezeigt, daß ein nur achtzehnmonatiger Vorbereitungsdienst und eine nur dreimonatige theoretische Ausbildung trotz Intensivierung der Lehrveranstaltungen und Verbesserung der Lehrmethoden nicht ausreichen, um künftig eine den Anforderungen der Laufbahn genügende umfassende Berufsbildung zu gewährleisten.

Die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes von zur Zeit 18 auf 24 Monate ist wegen der höheren Leistungsansprüche, die an die Beamten des mittleren Dienstes in der Steuerverwaltung gestellt werden müssen, geboten. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der mittlere Dienst aufgrund der geplanten Neuorganisation der Finanzämter und des Besteuerungsverfahrens demnächst in noch größerem Umfang als bisher einen Teil der Aufgaben und Funktionen übernehmen wird, die zur Zeit noch vom gehobenen Dienst wahrgenommen werden.

Die Regelung trägt auch der Entwicklung in verschiedenen anderen Verwaltungen des Bundes und der Länder Rechnung, wonach der Vorbereitungsdienst für den mittleren Dienst wegen der wachsenden Komplizierung der Verwaltungsabläufe inzwischen auf zwei Jahre heraufgesetzt worden ist.

Der Entwurf sieht eine Verlängerung der fachtheoretischen Ausbildung auf sechs Monate vor. Er entspricht insoweit einem Vorschlag des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages, der bereits anläßlich der Beratung des Entwurfs eines Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes im Jahre 1960 den Standpunkt vertreten hatte, eine dreimonatige lehrgangsmäßige Ausbildung sei mit Rücksicht auf die Schwierigkeit des Steuerrechts und den zunehmenden Umfang des Lehrstoffs nicht ausreichend.

Die geltende Fassung des Absatzes 3 Satz 3 läßt nicht erkennen, unter welchen Voraussetzungen von dem Grundsatz, daß die nichtbestandene Prüfung innerhalb eines Jahres zu wiederholen ist, abgewichen werden kann. Die Worte „in der Regel“ sollen deshalb gestrichen werden.

In Anlehnung an die einschlägigen Bestimmungen der Bundeslaufbahnverordnung und zahlreicher Laufbahnverordnungen der Länder sollen künftig auf den praktischen Teil des Vorbereitungsdienstes unter bestimmten Voraussetzungen Dienstzeiten im öffentlichen Dienst und Zeiten einer förderlichen beruflichen Tätigkeit außerhalb der Verwaltung angerechnet werden können.

Zu Nummer 4 (§ 4 StBAG)

Die Neufassung des Absatzes 1 ist infolge der Einführung der Fachhochschulreife als neuem Bildungsabschluß erforderlich.

Die Änderung des Absatzes 2 Satz 1 trägt der Umbenennung der Mittelschulen in Realschulen Rechnung. Auf die bisherige Mindestaltersgrenze für die Einstellung kann verzichtet werden. Es erscheint ausreichend, die Einstellung von Bewerbern in den Fällen des Absatzes 2 nur noch von der Zustimmung der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde abhängig zu machen und nicht wie bisher eine besondere Zulassung durch die oberste Dienstbehörde zu verlangen.

Nach geltendem Recht sind lediglich neun des insgesamt sechsunddreißig Monate umfassenden Vorbereitungsdienstes für den gehobenen Dienst der theoretischen lehrgangsmäßigen Ausbildung an Finanzschulen vorbehalten. Vermehrung und Differenzierung der Aufgaben und Funktionen, wie sie von den Beamten des gehobenen Dienstes der Steuerverwaltung wahrzunehmen sind, und Wachsen der Verantwortung in allen Arbeitsbereichen zwingen dazu, die theoretische Schulung der Nachwuchskräfte zu erweitern. Der Entwurf sieht vor, daß sich der dreijährige Vorbereitungsdienst in ein Fachstudium von achtzehnmonatiger Dauer und eine fachpraktische Studienzeit gliedert. Dadurch wird den Ländern die Möglichkeit eröffnet, im Falle der Zulassung besonderer Fachhochschulen durch den Landesgesetzgeber die Landesfinanzschulen in besondere Fachhochschulen umzuwandeln.

Alle Prüfungen sollen künftig einmal wiederholt werden können.

Absatz 4 eröffnet die Möglichkeit der Anrechnung fachlich einschlägiger Studienzeiten auf den Vorbereitungsdienst bis zu zwölf Monaten. Die Ablegung der Zwischenprüfung entfällt, wenn der Beamte das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, mit einer Hochschul- oder Fachhochschulprüfung abgeschlossen hat.

Zu Nummer 5 (§ 5 StBAG)

Buchstabe a

Die vorgeschlagene Änderung besitzt nur redaktionelle Bedeutung.

Buchstabe b

Durch die Neufassung des Absatzes 2 Satz 1 soll klargestellt werden, daß die Nachwuchskräfte nach ihrer Einstellung in die Aufgaben des höheren Dienstes einzuarbeiten sind. Um dem Erfordernis einer Intensivierung der Einarbeitung in die Aufgaben des höheren Dienstes Rechnung zu tragen, werden die ergänzenden Lehrgänge an der Bundesfinanzakademie von drei auf vier Monate verlängert.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen soll die Möglichkeit geschaffen werden, Vordienstzeiten in der Steuerverwaltung unter bestimmten Voraussetzungen auf die praktische Einweisung anzurechnen.

Buchstabe c

Durch Anfügung eines neuen Absatzes 3 soll die besondere Bedeutung der dienstbegleitenden Fortbildung gekennzeichnet werden, wie sie die Bundesfinanzakademie seit Aufnahme ihrer Tätigkeit im Jahre 1951 für die Führungskräfte der Steuerverwaltung durchführt.

Zu Nummer 6 (§ 6 StBAG)

Mit der Neufassung des Absatzes 1 werden die Voraussetzungen für die Zulassung zum Aufstieg in die Laufbahn des mittleren und des gehobenen Dienstes der Steuerverwaltung an die der Bundeslaufbahnverordnung angeglichen (vgl. § 21 Abs. 1 Satz 1, § 26 Abs. 1 Satz 1 BLV).

Absatz 2 Sätze 1 und 2 sollen an die Terminologie der Bundeslaufbahnverordnung angepaßt werden. Wegen der Verlängerung der Einführungszeit von bisher 18 Monaten auf zwei Jahre und der Verlängerung der fachtheoretischen Ausbildung von drei auf sechs Monate wird auf die Begründung zu Nummer 3 verwiesen.

Die nach geltendem Recht bestehende Möglichkeit zur Kürzung der Einführungszeit hat in der Praxis keine Bedeutung erlangt; auf sie kann daher verzichtet werden. Dagegen soll die Einführungszeit in besonderen Einzelfällen verlängert werden können (vgl. dazu auch die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe b).

Die Ausdehnung der Einführungszeit der zur Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassenen Beamten auf drei Jahre in Absatz 3 ist im Hinblick auf die beruflichen Anforderungen, die an die Aufstiegsbewerber gestellt werden müssen, erforderlich. Im übrigen wird auf die Begründung zu § 4 Abs. 3 verwiesen.

In Übereinstimmung mit der für unmittelbare Laufbahnbewerber vorgeschlagenen Regelung sollen auch die Aufstiegsbewerber in Zukunft die Zwischenprüfung einmal wiederholen können.

Die in Absatz 4 vorgeschlagene Neuregelung des Aufstiegs in den höheren Dienst deckt sich inhaltlich im wesentlichen mit der entsprechenden für Bundesbeamte geltenden Vorschrift des § 31 BLV. Von den Aufstiegsbewerbern wird daher nicht mehr gefordert, daß sie mindestens 40 Jahre alt sind, ihre Lauf-

bahn durchlaufen und eine Dienstzeit als planmäßige Beamte des gehobenen Dienstes von mindestens 15 Jahren zurückgelegt haben. Die Erfahrung hat gelehrt, daß diese Kriterien der Verwirklichung des Leistungsgrundsatzes nicht förderlich sind.

Zu Nummer 7 (§ 7 StBAG)

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes.

Zu Nummer 8 (§ 8 StBAG)*Buchstabe a*

Die Einzelheiten über die Gliederung des Vorbereitungsdienstes und der Einführungszeit sollen in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt werden.

Buchstabe b

Die vorgeschlagenen Einfügungen dienen der Klarstellung.

Buchstabe c

Durch die Änderung der Nummer 3 soll insbesondere berücksichtigt werden, daß die Beamten des gehobenen Dienstes in Zukunft ihre Ausbildung nicht mehr in Lehrgängen, sondern in Form von Fachstudien erhalten.

Buchstabe d

Die näheren Voraussetzungen, unter denen Vorbereitungsdienst und Einführungszeit in besonderen Einzelfällen verlängert werden können, sowie die Dauer der Verlängerung sollen in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung festgelegt werden. Auf die Begründung zu Nummer 2 (Buchstabe b) und zu Nummer 6 wird verwiesen.

Im Interesse der Einheitlichkeit der Ausbildung müssen neben den Prüfungsverfahren auch die Prüfungsanforderungen und die berufspädagogische Förderung der Lehrenden in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt werden.

Buchstabe f

Wegen der wachsenden Bedeutung der Fortbildung soll die Zuständigkeit des Koordinierungsausschusses ausdrücklich auch auf die gleichmäßige Durchführung der Fortbildungsmaßnahmen der Steuerverwaltung ausgedehnt werden.

Buchstabe g

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung.

Zu Nummer 9 (§ 9 StBAG)

Die vorgeschlagene Neuordnung der Steuerbeamtenausbildung erfordert neben organisatorischen Maßnahmen eine Erweiterung der Kapazitäten der vorhandenen Bildungseinrichtungen. Darüber hinaus muß den Steuerverwaltungen der Länder ausreichend Zeit zur Verfügung stehen, um die zusätzlich

benötigten Lehrkräfte zu gewinnen und berufspädagogisch zu schulen. Die geänderten Vorschriften sollen deshalb erst nach Ablauf einer angemessenen Zeitspanne angewendet werden.

Der vorgeschlagene Zeitpunkt gestattet es, Bewerber, die mit Beendigung des Schuljahres 1973/74 die Schule verlassen, einheitlich nach den geänderten Vorschriften einzustellen und auszubilden.

Zu Nummer 10 (§ 10 StBAG)

Die Verweisung auf § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes ist überflüssig; sie soll daher gestrichen werden.

Zu Artikel II (Übergangs- und Schlußvorschriften)**Zu § 1**

Die Vorschrift stellt sicher, daß auf Beamte, deren Ausbildung oder Einführung vor dem Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der geänderten Bestimmungen begonnen hat, das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz in der zur Zeit geltenden Fassung und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 30. April 1962 weiter anzuwenden sind.

Zu § 2

Im Interesse der Übersichtlichkeit erscheint es zweckmäßig, das Gesetz in der Neufassung bekanntzumachen.

Zu § 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

C.

Kosten

Der Bund wird durch die Ausführung des Gesetzes außer bei der Verlängerung der ergänzenden Lehrgänge an der Bundesfinanzakademie nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Den Ländern werden auf Grund der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes im mittleren Dienst und durch die Verlängerung der theoretischen Ausbildung sowohl im mittleren als auch im gehobenen Dienst durch Erweiterung der Bildungseinrichtungen der Steuerverwaltung sowie durch vermehrten Bedarf an qualifiziertem Lehrpersonal Kosten erwachsen.

Die Gemeinden werden durch das Gesetz nicht berührt.

Stellungnahme der Bundesregierung

I.

Die Bundesregierung ist sich mit dem Bundesrat darin einig, daß die beruflichen Bildungsgänge in der Steuerverwaltung der Länder inhaltlich und strukturell verbessert werden müssen. Sie stimmt deshalb der Zielsetzung des Gesetzentwurfes im Grundsatz zu.

Die Bundesregierung ist allerdings der Auffassung, daß insbesondere der Bildungsgang für den gehobenen Dienst, wie ihn der Entwurf vorsieht, noch stärker den neuen Bildungsstrukturen im tertiären Bereich anzupassen ist. Darüber hinaus hält sie es für geboten, die Reform der Steuerbeamtenausbildung zur Wahrung der Einheitlichkeit in den größeren Rahmen einer für Bund und Länder gleichermaßen verbindlichen schrittweisen Neuordnung der Zugangsvoraussetzungen und des Ausbildungssystems im öffentlichen Dienst einzubetten.

Entsprechend ihrer Ankündigung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Abg. Vogel (Ennepetal), Berger u. a. betr. Konsequenzen im öffentlichen Dienst, insbesondere im technischen Bereich, aus der Einführung der Fachhochschulen (Drucksache 7/1031) hat die Bundesregierung zusammen mit dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften und dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtspflegergesetzes einen eigenen Gesetzentwurf zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes verabschiedet und dem Bundesrat zugeleitet. Kern dieser inhaltlich aufeinander abgestimmten Entwürfe bilden die Änderungen zur Laufbahnausbildung des gehobenen Dienstes, die auf die Bildungsebene der Fachhochschulen angehoben wird.

Die Bundesregierung hat sich dabei von dem Gedanken leiten lassen, daß die mit der Errichtung von Fachhochschulen begonnene Reform zusammen mit den weiteren bildungspolitischen Maßnahmen, wie sie vor allem der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Hochschulrahmengesetzes enthält, auch für den öffentlichen Dienst genutzt, durch entsprechende dienstrechtliche Regelungen ergänzt und in einem laufbahnrechtlichen Gesamtrahmen fortgeführt werden muß.

II.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte bemerkt die Bundesregierung zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes des Bundesrates folgendes:

Zu Artikel I Nr. 3 — Vorbildungsvoraussetzungen für den mittleren Dienst

In den mittleren Dienst sollten in Anlehnung an den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf

eines Zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften nach Ablauf einer Übergangszeit nur noch Bewerber mit dem Realabschluß oder einem als gleichwertig anerkannten Bildungsstand eingestellt werden.

Zu Artikel I Nr. 4 — Vorbildungsvoraussetzungen und Bildungsgang für den gehobenen Dienst

Die von der Bundesregierung beschlossene Anhebung der Ausbildung des gehobenen Dienstes auf die Bildungsebene der Fachhochschulen hat zur Folge, daß grundsätzlich nur noch Bewerber in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden können, die eine zum Hochschulstudium berechtigende Schulbildung besitzen oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen. Bewerber mit Bildungsabschlüssen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sollten deshalb — wie im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen — nur noch bis zum Ablauf einer kurz bemessenen Übergangszeit zugelassen werden.

Die Regelung des künftigen Bildungsganges für den gehobenen Dienst muß nach Auffassung der Bundesregierung deutlich erkennen lassen, daß der Vorbereitungsdienst den Charakter eines Studienganges an einer Fachhochschule oder eines gleichstehenden Studienganges besitzt. Nur unter dieser Voraussetzung wird eine Benachteiligung der Laufbahnbewerber des gehobenen Dienstes gegenüber den Absolventen der Studiengänge an den allgemeinen Fachhochschulen vermieden. Der Studiengang ist so auszugestalten, daß er den Beamten die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt, die diese zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn des gehobenen Dienstes benötigen.

Darüber hinaus vertritt die Bundesregierung den Standpunkt, daß die Laufbahn des gehobenen Dienstes auch den Absolventen künftiger berufsbefähigender Studiengänge im allgemeinen Hochschulbereich geöffnet werden muß. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht deshalb ausdrücklich die Möglichkeit vor, Prüfungen, durch die eine den Anforderungen des Vorbereitungsdienstes entsprechende Ausbildung in einem Studiengang einer Hochschule oder einer Fachhochschule abgeschlossen ist, unter bestimmten Voraussetzungen als der Laufbahnprüfung gleichwertig anzuerkennen.

Zu Artikel I Nr. 5 — Laufbahn des höheren Dienstes

Die Bundesregierung hält es für erforderlich, die Bestimmungen über die Eingangsvoraussetzungen für

den höheren Dienst der Steuerverwaltung dem Entwurf eines Hochschulrahmengesetzes anzupassen.

Ferner tritt die Bundesregierung dafür ein, die in § 5 Abs. 2 geregelten zusätzlichen Bildungsveranstaltungen für die Nachwuchskräfte des höheren Dienstes unter dem Oberbegriff „Einführung in die Aufgaben des höheren Dienstes“ zusammenzufassen. Dieser Begriff hat sich inzwischen allgemein zur Kennzeichnung einer nachzuholenden sog. postassessoralen Ausbildung durchgesetzt. Der vom Bundesrat gewählte Ausdruck „Einarbeitung“ ist demgegenüber nicht umfassend genug, zumal die Bildungsmaßnahmen auch Lehrveranstaltungen an der Bundesfinanzakademie umfassen.